

ZH_OBERGERICHT RE150010 vom 19. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE150010

FR: ZH_OBERGERICHT RE150010 du 19 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RE150010 del 19 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 18. Februar 2015 stellte der Gesuchsteller und Be- schwerdegegner (fortan Gesuchsteller) beim Bezirksgericht Uster das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO über eine Gesamtforde- rung von Fr. 13'028.40 in Bezug auf den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner). Er führte dazu aus, dass mit Verfügung vom 27. Sep- tember 2005 des Bezirksgerichts Uster im Verfahren EE040169 dem Gesuchs- gegner Gerichtskosten von insgesamt Fr. 4'107.– auferlegt worden seien. Zudem sei sein Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ mit Verfügung vom 15. Februar 2006 in diesem Verfahren mit Fr. 8'921.40 entschädigt worden. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung seien die Gerichtskosten und die Kosten für die anwaltliche Vertretung im Gesamtbetrag von Fr. 13'028.40 einstweilen auf die Ge- richtskasse abgeschrieben worden (Urk. 1 S. 1). Mit Urteil vom 27. Mai 2015 verpflichtete der erstinstanzliche Richter den Gesuchsgegner zur Nachzahlung von Fr. 13'028.40 an den Gesuchsteller (Urk. 15 S. 7 Dispositivziffer 1). b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 15. Juni 2015 Re- kurs (recte: Beschwerde) gegen vorgenanntes Urteil mit dem sinngemässen An- trag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben. Er sei derzeit nicht in der finan- ziellen Lage, die Fr. 13'028.40 zu bezahlen (Urk. 14).

E. 2

Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 326 N 3 f.). Der Gesuchsgegner reichte die beiden Beilagen zu seiner Eingabe vom 15. Juni 2015 (Urk. 16/1-2) erstmals im Beschwerdeverfahren ein. Diese sind im Sinne von Art. 326 ZPO daher als verspätet zu betrachten und können vorliegend nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 3

a) Der erstinstanzliche Richter ging von einem prozessualen Notbedarf des Gesuchsgegners von Fr. 5'291.40 pro Monat aus. Unberücksichtigt blieben dabei die offenen Betreibungen und Verlustscheine gemäss dem eingereichten Auszug aus dem Betreibungsregister (unter Hinweis auf Urk. 6/13). Der Gesuchs- gegner habe es unterlassen aufzuzeigen, wie sich diese auf seinen Bedarf aus- wirken würden (Urk. 15 S. 7 E. 2.7). Zudem rechnete der erstinstanzliche Richter dem Gesuchsgegner einen monatlichen Durchschnittsnettolohn von Fr. 6'870.75 (inkl. Anteil des 13. Monatslohnes) sowie ein Vermögen von Fr. 50'000.– an (Urk. 15 S. 5 E. 2.5). Gemäss angefochtenem Urteil ergibt sich somit ein monatli- cher Überschuss von Fr. 1'579.35 und ein steuerbares Vermögen von unbestrit- tenen Fr. 50'000.–. Der Gesuchsgegner sei daher in der Lage, die einstweilen ab- geschriebenen Kosten von Fr. 13'028.40 nachzuzahlen (Urk. 15 S. 7 E. 2.8). b) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerdeschrift geltend, dass er schon seit längerer Zeit vom Existenzminimum lebe. Er habe die Pfändungsur- kunde im Doppel mitgeschickt (Urk. 14). Vorliegend bleibt

unklar, welche Erwägungen des angefochtenen Urteils der Gesuchsgegner hiermit genau beanstanden möchte. Der erstinstanzliche Richter berechnete den prozessualen Notbedarf des Gesuchsgegners, wobei er auch die Unterhaltsbeiträge (inkl. Kinderzulagen) für den Sohn des Gesuchsgegners berücksichtigte (Urk. 15 S. 5 ff. E. 2.6). Sollte der Gesuchsgegner vorbringen wollen, dass der erstinstanzliche Richter die Lohnpfändungen gemäss den Pfändungsurkunden vom 16. Juli 2013 (Urk. 2/6) und 30. Juni 2014 (Urk. 2/9) hätte berücksichtigen müssen, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese beiden Lohnpfändungen einzig bis zum 29. Mai 2014 (Urk. 2/6) und 14. Mai 2015 (Urk. 2/9) andauerten. Im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils vom 27. Mai 2015 bestanden somit diese Lohnpfändungen nicht

- 4 - mehr, weshalb der erstinstanzliche Richter zu Recht von einem Überschuss in der Höhe von monatlich Fr. 1'579.35 ausgegangen ist. Bei diesem monatlichen Überschuss kann offenbleiben, ob der erstinstanzliche Richter dem Gesuchsgegner zu Recht ein Vermögen von Fr. 50'000.– angerechnet hat, was dieser in seiner Beschwerdeschrift bestreitet (Urk. 14). Der Gesuchsgegner wird mit seinem monatlichen Überschuss von Fr. 1'579.35 in der Lage sein, die Gesamtforderung von Fr. 13'028.40 nachzuzahlen. c) Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchstellers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGer 2C_1231/2013 vom 3. Januar 2014 E. 3.4 m.w.H.). Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung findet vorliegend analoge Anwendung. Der Streitwert in der Hauptsache beträgt Fr. 13'028.40. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen und dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Gesuchsteller ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.